

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



EINGEGANGEN

10. Nov. 2010

Erl.....

Az.: 3 A 1382/09

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: marokkanisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Sürig und andere,  
Humboldtstraße 28, 28203 Bremen, - S/S-228/10 As -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5348542-252 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 2010 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Seeringer als Einzelrichterin für Recht erkannt:

- 2 -

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person der Klägerin in Bezug auf Marokko vorliegen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. April 2009 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht und darin die Abschiebung der Klägerin nach Marokko angedroht worden ist.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

#### Tatbestand:

Die 1992 geborene Klägerin ist marokkanische Staatsangehörige und reiste mit einem Besuchervisum am 1. Juli 2008 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 9. Oktober 2008 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 23. Oktober 2008 gab die Klägerin im Wesentlichen an, dass sie während der marokkanischen Schulferien ihre ältere Schwester [REDACTED] in [REDACTED] besucht habe und ursprünglich vorgehabt habe, nach den Ferien wieder nach Marokko zurückzukehren und dort weiter die Schule zu besuchen. Sie sei bereits im Jahr 2007 in den Schulferien ebenfalls bei ihrer Schwester und ihrem Schwager gewesen. Dass sie nun in Deutschland Asyl begehre beruhe darauf, dass ihr in Marokko die Zwangsverheiratung drohe. Etwa drei Monate vor ihrer Ausreise nach Deutschland sei ein älterer Mann - [REDACTED] - bei ihren Eltern zu Hause gewesen. Sie habe ein Gespräch der Eltern mit dem Scheich von diesen unbemerkt angehört und habe so erfahren, dass der Scheich sie heiraten wolle. Ihre Eltern hätten in dem Gespräch mit dem Scheich darüber gesprochen, dass sie mit ihr, der Klägerin, erst nach ihrer Rückkehr aus Deutschland über die Hochzeit sprechen wollten. In der Zeit danach bis zu ihrer Ausreise hätten ihre Eltern die geplante Heirat auch nicht erwähnt. Ihre Familie sei in wirtschaftlicher Not, da lediglich die Mutter Arbeit in einer Fischfabrik habe. Etwa zwei Jahre vor ihrer

- 3 -

- 3 -

Ausreise sei ihre Schwester [REDACTED] von zu Hause weggegangen, da auch sie habe zwangsverheiratet werden sollen. Nach dem Fortgang ihrer Schwester habe es viel Streit zwischen den Eltern gegeben. Die Klägerin trug weiter vor, während ihres Aufenthalts in Deutschland habe sie einen Brief ihrer Mutter aus Marokko erhalten, den diese auf Anweisung ihres Vaters verfasst habe. In diesem Brief sei sie gebeten worden, sofort in ihre Heimat zurückzukehren, da Scheich Mohammed erneut vorstellig geworden sei, um sie - die Klägerin - zu heiraten. Er habe ihrem Vater eine große Geldsumme angeboten, und dieser habe das Angebot angenommen. Zwar sei Scheich Mohammed etwa so alt wie ihr Vater, dies sei jedoch nach Auffassung ihrer Eltern kein Grund für eine Ablehnung. Deswegen verlange ihr Vater, dass sie sofort nach Hause komme, da er die Eheschließung nicht verschieben wolle. Alle Entscheidungen lägen in den Händen ihres Vaters, welcher der Mutter auch die Verantwortung für ihre Ausreise nach Deutschland gebe. Wenn sie, die Klägerin, nicht zurückkehre, bekomme die Familie große Schwierigkeiten, da der Vater das erhaltene Geld nicht zurückgeben könne.

Mit Bescheid vom 22. April 2009 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben sind. Die Klägerin wurde unter Abschiebungsandrohung nach Marokko zur Ausreise aufgefordert. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen an: Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG sei bereits deshalb abzulehnen, da politische Verfolgungsmaßnahmen nach dieser Vorschrift nicht geltend gemacht worden seien. Die Klägerin habe jedoch auch keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Die Anforderungen an § 60 Abs. 1 AufenthG seien nicht erfüllt. Der von der Klägerin zur Begründung ihres Antrags angegebene Grund der drohenden Zwangsverheiratung, mit welchem sie eine geschlechtsspezifische Verfolgungsmaßnahme geltend mache, genüge für ihre Flüchtlingsanerkennung nicht. Sie habe nicht glaubhaft gemacht, dass ihr konkret geschlechtsspezifische Verfolgungsmaßnahmen in Form einer Zwangsverheiratung in Marokko drohten. Ihre Angaben seien nicht geeignet gewesen, den Eindruck einer lebensechten Schilderung zu erwecken. Wenn sie tatsächlich bereits vor Antritt der Reise nach Deutschland gewusst hätte, dass sie bei einer Rückkehr zwangsverheiratet werden solle, wäre die Vorlage des nachgereichten Briefes nicht erforderlich gewesen. Es wäre vielmehr zu erwarten gewesen, dass sie sofort nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland um Asyl nachgesucht hätte und nicht erst den Ablauf des Visums abgewartet hätte. Der vor-

- 4 -

- 4 -

gelegte Brief sei als ungeeignetes Beweismittel zu bewerten. Im Übrigen stimme der Inhalt des Briefes auch nicht mit den Schilderungen der Klägerin in der Anhörung überein. In der Anhörung habe sie nicht erklärt, dass sie sich offenbart und ihren Eltern gegenüber zugegeben habe, von der beabsichtigten Verheiratung zu wissen. Dies passe nicht mit der Aufforderung in den Brief zusammen, nicht auf ihrer Position zu beharren. Es sei bereits zweifelhaft, ob überhaupt die Mutter diesen Brief geschrieben habe. Der Inhalt des Briefes hinterlasse vielmehr den Eindruck, dass es sich hierbei um ein Gefälligkeits-schreiben handele. Auch die Angaben zu der angeblichen geplanten Zwangsverheiratung ihrer Schwester seien vage geblieben. Ebenso seien Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht ersichtlich.

Die Klägerin hat am 5. Mai 2009 Klage erhoben. Sie trägt ergänzend vor, unmittelbar vor dem Abflug nach Deutschland habe sie am Flughafen ihrer Mutter zu verstehen gegeben, dass sie von den Heiratsplänen der Eltern wisse und den ausgewählten Ehemann unter keinen Umständen heiraten werde. Sie wolle daher versuchen, in Deutschland zu bleiben. Ihre Mutter habe sich sodann unter Tränen von ihr verabschiedet. Nach ihrer Ankunft in Deutschland habe sie sich nicht sogleich gegenüber ihrer Schwester und ihrem Schwager offenbart, da sie sich nicht sicher gewesen sei, ob diese sie bei ihrer Flucht unterstützen würden. Erst nach der Ankunft des Briefes seien auch die Eheleute [REDACTED] informiert gewesen. Ihre Mutter habe den Brief nicht persönlich verfasst, sondern die Dienste eines Schreibers in Anspruch genommen. Ihre Eltern seien beide Analphabeten. Sie sei sich aber ganz sicher, dass der Brief auf Veranlassung ihres Vaters geschrieben worden sei. Bei einer Rückkehr nach Marokko fürchte sie neben der zu erwartenden Zwangsverheiratung auch körperliche Misshandlungen durch ihren Vater. Sie sei in der Vergangenheit mehrfach von ihrem Vater misshandelt worden. Im Falle einer Rückkehr nach Marokko müsse sie mit erneuten und brutaleren Tätigkeiten rechnen, da sie sich der Zwangsverheiratung entzogen und damit das Ansehen ihres Vaters als Familienoberhaupt beeinträchtigt habe.

Es sei im Übrigen unzutreffend, dass sie erst nach Ablauf ihres Visums Asyl beantragt habe. Vielmehr habe ihr Schwager bereits am 22. Juli 2008 kurz nach Erhalt des Briefes versucht, bei der Zentralen Ausländerbehörde in Oldenburg einen Asylantrag zu stellen. Nachdem verschiedene Behörden sich für unzuständig erklärt hätten, habe er sich direkt an das Bundesamt in Nürnberg gewandt.

- 5 -

- 5 -

In der mündlichen Verhandlung trug die Klägerin überdies vor, sie habe mittlerweile einen kosovarischen Staatsangehörigen nach islamischem Ritus in der Moschee geheiratet und sei von diesem schwanger.

Den ursprünglich auch gestellten Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. April 2009 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in ihrer Person in Bezug auf Marokko vorliegen,

hilfsweise, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erwidert: Auch durch den Vortrag der Klägerin im Klageverfahren sei die Begründung für ihr Asylbegehren weiterhin unglaubhaft. Sie habe trotz Aufforderung ihr behauptetes Verfolgungsschicksal nicht detailliert und anschaulich dargestellt. Gegen die Glaubhaftigkeit des Vorbringens spreche weiterhin, dass der Asylantrag erst nach Zusendung des Briefes und nach längerem Aufenthalt in Deutschland gestellt worden sei. Sie habe in der Anhörung auch nicht vorgetragen, dass sie sich bereits schon auf dem Flughafen vor der Ausreise ihrer Mutter offenbart habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamts und der Ausländerakte der Stadt [REDACTED] verwiesen.

- 6 -

- 6 -

Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Das Gericht kann trotz Ausbleiben eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, da die ordnungsgemäß geladene Beklagte in der Ladung hierauf hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen. Im Übrigen ist die zulässige Klage, über die nach Übertragungsbeschluss der Kammer durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin entschieden werden konnte, in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrer Person in Bezug auf Marokko die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) -, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des genannten Abkommens ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (Satz 3). Nach Satz 4 kann

- 7 -

- 7 -

eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) - sog. Qualifikationsrichtlinie - ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Welche Wahrscheinlichkeit die in § 60 Abs. 1 AufenthG vorausgesetzte Gefahr aufweisen muss, hängt davon ab, ob der Schutz suchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist. Dabei setzt die unmittelbar - d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit - drohende Verfolgung eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 - 10 C 24.08 - juris, Rn. 14). Soweit eine Vorverfolgung eines Schutzsuchenden im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie festzustellen ist, kommt ihm die Beweiserleichterung gemäß dieser Vorschrift zugute. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009, a.a.O., Rn. 18). Außerdem kann eine Vorverfolgung nicht mehr wegen einer zum Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Fluchtalternative in einem anderen Teil des Herkunftsstaates verneint werden. Folglich greift im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung die Beweiserleichterung auch dann, wenn im Zeitpunkt der Ausreise keine landesweit ausweglose Lage bestand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009, a.a.O., Rn. 18):

- 8 -

- 8 -

Ist der Schutzsuchende dagegen unverfolgt ausgereist, muss er glaubhaft machen, dass ihm wegen seiner Nachfluchtgründe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr von Verfolgung droht, wenn er in sein Heimatland zurückkehrt. Dieser Maßstab entspricht im Wesentlichen dem von der Richtlinie vorausgesetzten und auch in der Flüchtlingsdefinition („begründete Furcht vor Verfolgung“, Art. 2 Buchst. c Qualifikationsrichtlinie) angelegten Maßstab (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. März 2007 - 1 C 21.06 - juris, Rn. 24). Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts“ die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen.

Ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind oder nicht, richtet sich nach den Umständen im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung, siehe § 77 Abs. 1 AsylVfG.

Ausgehend von diesen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG für die Klägerin vor.

Das Gericht geht aufgrund des Vortrags der Klägerin im Verwaltungs- und Klageverfahren zwar davon aus, dass diese vor ihrer Ausreise aus Marokko nicht Verfolgungshandlungen im Sinne von Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie ausgesetzt oder von solchen Handlungen unmittelbar bedroht war. Allerdings glaubt es der Klägerin die noch vor ihrer Ausreise im Heimatland stattgefundenen Geschehnisse, die ihr - worauf noch einzugehen ist - eine Rückkehr nach Marokko unzumutbar werden lassen.

Die Klägerin kann nicht als vorverfolgt angesehen werden. Nach ihrem eigenen Vortrag haben ihre Eltern etwa drei Monate vor ihrer geplanten Urlaubsreise nach Deutschland ihre Verheiratung mit einem älteren Mann gegen die Zahlung einer Geldsumme beschlossen. Dass die Eltern der Klägerin eine solche Heirat planten und bereit waren, diese - auch gegen den Willen der Klägerin - durchzuführen, erscheint dem Gericht insbesondere aufgrund des in der mündlichen Verhandlung während der ausführlichen Anhörung der Klägerin gewonnenen Eindrucks glaubhaft. Die Klägerin konnte die Umstände des Gesprächs der Eltern mit dem älteren Mann durchweg nachvollziehbar und plausibel darle-

- 9 -

- 9 -

gen und setzte sich bei ihrer Darstellung nicht in Widerspruch zu den Angaben bei ihrer Anhörung beim Bundesamt. Die beim Bundesamt teilweise noch wenig detaillierten Ausführungen der damals erst 16 Jahre alten Klägerin wurden bereits in der Klageschrift präzisiert. Die Geschehnisse vor ihrer Ausreise aus Marokko hat die Klägerin dann in der mündlichen Verhandlung auf intensives Befragen bestätigt und verbliebene Unklarheiten - etwa bezüglich der vom Bundesamt in dem streitgegenständlichen Bescheid nach damaliger Sachlage nachvollziehbarer Weise geäußerten Bedenken hinsichtlich des Inhalts des angeblich aus Marokko geschickten Briefes ihrer Mutter - beseitigt. So konnte sie etwa spontan erläutern, warum der Brief als Absendeadresse den Namen ihrer angeblich unbekannt verzogenen Schwester [REDACTED] trägt. Auch vermochte sie den gerichtlichen Vorhalt, aus Sicht der Eltern sei es doch nach ihrer Behauptung beim Bundesamt, sie habe gegenüber ihren Eltern vor ihrer Abreise die Kenntnis von der geplanten Heirat nicht preisgegeben, kontraproduktiv gewesen, sie schriftlich über diese Pläne zu informieren, glaubhaft zu entkräften. Bereits in der Klagebegründung wies sie darauf hin, sich am Flughafen unmittelbar vor ihrem Abflug gegenüber ihrer Mutter offenbart zu haben und deutlich ihre Ablehnung hinsichtlich der Hochzeitspläne bekundet zu haben. Diese Angaben wurden von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung durch eine lebensnahe Schilderung der damaligen Situation vertieft und aufgrund des vom Gericht gewonnenen persönlichen Eindrucks erscheinen diese durchweg überzeugend. Es liegt auch kein Fall eines gesteigerten Vorbringens vor, der Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Klägerin wecken könnte. Der Kern ihres Vorbringens ist sowohl während des Verwaltungsverfahrens als auch im gerichtlichen Verfahren gleich geblieben. In der mündlichen Verhandlung ist deutlich geworden, dass es der Klägerin daran gelegen war, ihre Gründe für ihr Begehren, nicht nach Marokko zurückkehren zu müssen, umfassend und nachvollziehbar darzulegen. Dies zeigte sich auch daran, dass sie bei der Rückübersetzung der protokollierten Äußerungen mehrfach noch ergänzende oder richtigstellende Erläuterungen gab, ohne aber ihr Vorbringen zu erweitern oder zu steigern. Die auf Befragen des Gerichts nachgelieferten Details fügen sich in die bisherige Darstellung ein und veranschaulichen die bei der Anhörung beim Bundesamt und in der Klageschrift bereits genannten fluchtauslösenden Gründe. Insbesondere die von der Klägerin spontan und äußerst nachdrücklich geäußerten Sätze wie „Mein Vater gibt seine Töchter nicht an Männer, ohne dafür Geld zu bekommen“ und die mehrfache Betonung, ihren Eltern sei gerade deshalb an einer arrangierten Heirat ihrer Tochter gelegen, um dafür ein Brautgeld zu bekommen, runden die glaubhafte Darstellung der Klägerin ab.

- 10 -

- 10 -

Auch den Vorhalt, warum sie sich nicht unmittelbar nach ihrer Ankunft in Deutschland ihrer älteren Schwester anvertraut habe, vermochte sie zu entkräften. Es erscheint durchweg überzeugend, dass die bei ihrer Ankunft erst 16 Jahre, zurückhaltend wirkende Klägerin ihrer Schwester und ihrem Schwager als ihren Gastgeber nicht sofort von ihrer Angst vor der Verheiratung und ihrem Plan, nicht nach Marokko zurückzukehren, berichten wollte, um „keine Probleme zu machen“. Abweichend von dem Vorwurf der Beklagten, die Klägerin habe erst Asyl beantragt, nachdem ihr Visum für Deutschland abgelaufen gewesen sei, ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass sich in den Verwaltungsvorgängen des Bundesamtes sowie in der Ausländerakte der Stadt [REDACTED] Hinweise darauf finden, dass die Klägerin bereits am 23. Juli 2008 in [REDACTED] und am 28. Juli 2008 bei der ZAB Dortmund wegen der Stellung eines Asylantrag vorstellig wurde, dieser jedoch nach Klärung der Zuständigkeiten erst am 8. Oktober 2008 in Oldenburg gestellt werden konnte. Das Aufsuchen des Ausländeramts in [REDACTED] fügt sich zeitlich nahtlos in den Erhalt des nach Aussage der Klägerin von ihrer Mutter gesandten Briefes ein, welcher ausweislich des vorgelegten Briefumschlags am 17. Juli 2008 in Marokko abgesendet wurde.

Die im PKH-Beschluss vom 7. Oktober 2010 geäußerten Bedenken, dass einer (legalen) Verheiratung der Klägerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise möglicherweise ihre Minderjährigkeit entgegen stand, gelten im Grundsatz weiter. Allerdings verkennt das Gericht nicht, dass trotz der erfolgten Reform des Familienrechts und der Heraufsetzung des nach marokkanischem Recht heiratsfähigen Alters auf 18 Jahre in der Praxis noch viele Ehen minderjähriger Mädchen geschlossen werden, wofür nunmehr allerdings eine - in der Regel erteilte - richterliche Genehmigung erforderlich ist (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 9. Oktober 2009, S. 16). Es war damit nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass die Eltern der Klägerin diese bereits mit 16 Jahren hätten verheiraten können. Der auf die Möglichkeit einer Minderjährigenehe abzielende, in der mündlichen Verhandlung gestellte Beweisanspruch des Prozessbevollmächtigten der Klägerin war mithin abzulehnen, da das Gericht diese Tatsache als wahr unterstellen kann.

Allerdings folgt aus dem - glaubhaften - Vortrag der Klägerin bezüglich der Planung der Zwangsverheiratung nicht, dass diese als vor ihrer Ausreise vorverfolgt im Sinne der oben genannten Definition einzustufen ist. Sie trug selbst vor, der Scheich sei ihrer Meinung nach nur einmal in der Wohnung ihrer Eltern gewesen und das sei etwa drei Monate vor ihrer Ausreise nach Deutschland gewesen. Auch seien ihre Eltern in dem von ihr be-

- 11 -

- 11 -

lauschten Gespräch überein gekommen, sie erst nach ihrer Rückkehr aus Deutschland über die Hochzeitspläne zu informieren, so dass ihr unmittelbar und aktuell vor ihrer Ausreise keine Verfolgung gedroht hat. Denn die Pläne der Hochzeit wurden bis zu ihrer Abreise nicht erwähnt und es wurden augenscheinlich auch noch keinerlei sonstige Hochzeitsvorbereitungen getroffen oder ein Termin festgelegt, so dass die Heirat erst nach ihrer Rückkehr aus Deutschland hätte erfolgen können und sollen. Vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung an bis zu ihrer Ausreise etwa drei Monate später hätte die Klägerin daher genügend Zeit gehabt, sich den Plänen ihrer Eltern zu widersetzen und Maßnahmen zu treffen, die einer zwangsweisen Verheiratung entgegen gestanden hätten, wie beispielsweise das Verlassen des Elternhauses oder der Versuch, Hilfe bei der Durchsetzung der Verweigerung der Heirat zu erlangen, beispielsweise durch Information ihrer Lehrer. In der Zeit bis zu ihrer Ausreise wurde die Klägerin auch nicht von ihren Eltern bedroht oder beispielsweise verstärkt kontrolliert, so dass sie nicht jederzeit mit der Zwangsverheiratung rechnen musste. Die drohende Gefahr hatte sich damit noch nicht so weit verdichtet, dass die Klägerin für ihre Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen musste.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass die Klägerin nicht als „Vorverfolgte“ in die Bundesrepublik Deutschland einreiste.

Den begehrten Anspruch könnte sie folglich nur haben, wenn beachtliche (Nachflucht-) Gründe gegeben wären, die ihre Rückkehr nach Marokko unzumutbar erscheinen lassen würden, weil sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu Verfolgungshandlungen im oben genannten Sinne führen würden. Dabei ist eine „auf eine absehbare Zeit ausgerichtete Zukunftsprognose“ vorzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. März 1981 - 9 C 237.80 - juris, Rn. 14). Dieser Maßstab entspricht im Wesentlichen dem von der Qualifikationsrichtlinie vorausgesetzten und auch in der Flüchtlingsdefinition („begründete Furcht vor Verfolgung“, Art. 2 Buchst. c Qualifikationsrichtlinie) angelegten Maßstab (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. März 2007 - 1 C 21.06 - juris, Rdnr. 24). Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts“ die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist. Ent-

- 12 -

- 12 -

scheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Schutz suchenden Ausländers nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Vorlagebeschluss vom 7. Februar 2008 - 10 C 33.07 - juris, Rn. 37; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 13. August 1990 - 9 B 100.90 - juris, Rn. 6).

Nach Maßgabe dieser Voraussetzungen erscheint eine Rückkehr nach Marokko für die Klägerin als unzumutbar, weil es beachtlich wahrscheinlich ist, dass ihr dort eine geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG droht.

Gemäß § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG kann als Sonderfall der Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine solche sog. geschlechtsspezifische Verfolgung kann nach der Systematik des Gesetzes auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen.

Die Gefährdung der Klägerin durch eine Zwangsverheiratung bedroht Schutzgüter des § 60 Abs. 1 AufenthG, da dadurch eine individuelle und selbstbestimmte Lebensführung aufgehoben und ihre sexuelle Identität als Frau grundlegend in Frage gestellt würde. Zwar wird in § 60 Abs. 1 AufenthG ausdrücklich nur das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit der Person erfasst. Das Gericht ist jedoch der Ansicht, dass auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und der Schutz vor sexueller Gewalt von den Tatbestandsmerkmalen „körperliche Unversehrtheit“ bzw. „Freiheit“ erfasst sind. Für eine Subsumtion des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung unter das Tatbestandsmerkmal „Freiheit“ in § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG spricht auch der Inhalt der Qualifikationsrichtlinie; sie ist als Auslegungshilfe bei § 60 Abs. 1 AufenthG heranzuziehen. In Art. 9 Abs. 1 a) der Richtlinie gilt als Verfolgungshandlung im Sinne des Art. 1 a) der Genfer Flüchtlingskonvention eine solche, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend ist, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt. Nach Artikel 9 Abs. 1 b) genügt auch die Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a) beschriebenen Weise betroffen ist. Art. 9 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie nennt als Beispiele für mögliche Verfolgungshand-

- 13 -

- 13 -

lungen ausdrücklich unter a) die Anwendung physischer oder psychischer einschließlich sexueller Gewalt und unter f) Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (vgl. zur Einordnung einer Zwangsheirat als geschlechtsspezifische Verfolgung auch VG Oldenburg, Urteil vom 26. September 2007 - 5 A 4647/04 - V.n.b.; VG Hamburg, Urteil vom 7. November 2005 - 4 A 1970/03 - juris).

Wie bereits ausgeführt, glaubt das Gericht der Klägerin, dass ihre Eltern vor ihrer Ausreise nach Deutschland einen Ehemann für sie ausgesucht hatten und ihre Verheiratung planten. Es ist auch beachtlich wahrscheinlich, dass ihr eine Heirat - auch gegen ihren Willen - bei ihrer Rückkehr nach Marokko weiterhin zumindest in dem Fall gedroht hätte, dass ihre Eltern die in Deutschland nach islamischem Recht geschlossene Ehe nicht akzeptiert und für nicht wirksam erachtet hätten. Aufgrund der Tatsache, dass die Klägerin mittlerweile schwanger ist, kann aber offen bleiben, ob sie nach Auffassung ihres Vaters mittlerweile als verheiratet gilt und damit nicht erneut heiraten könnte. In diesem Fall würde ihr zwar nicht mehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Zwangsverheiratung drohen, da die Mehrehe, welche nach dem 2004 verabschiedeten Gesetz zur Reform des Familienrechts ohnehin strengen Bedingungen unterliegt, ein ausschließliches männliches Privileg ist (vgl. BAMF, Glossar Islamische Länder, Band 13 Marokko, Januar 2009). Jedenfalls wäre der Klägerin eine Rückkehr nach Marokko aber zumindest unzumutbar.

Denn selbst wenn sie im Falle der Anerkennung der Ehe durch den marokkanischen Staat und ihre Eltern nicht noch einmal verheiratet werden könnte, würde der Klägerin geschlechtsspezifische Verfolgung gerade aufgrund ihrer eigenmächtigen Heirat in Deutschland drohen. Dies folgt aus den glaubhaften Aussagen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung, die durch die vorhandenen Erkenntnismittel gestützt werden. Die Klägerin gab an, in den Augen ihrer Eltern die Familienehre verletzt zu haben, indem sie sich der arrangierten Ehe entzogen habe, in Deutschland eine Beziehung eingegangen sei und nicht mehr Jungfrau sei. Dies würde dazu führen, dass ihr Vater sie schlagen und eventuell sogar töten würde. Zwar sind dies reine Vermutungen der Klägerin, die durch nachprüfbare Drohungen des Vaters nicht belegt sind. Allerdings ist sie diesbezüglich auch in einem Beweisnotstand, denn - ihr Vorbringen als wahr unterstellt - ist es ihr nicht zumutbar, freiwillig nach Marokko zurückzureisen und sich dort den aller Voraussicht nach rigiden Bestrafungen ihrer Eltern auszusetzen. Insoweit überwiegen die für eine Verfolgung sprechenden Anhaltspunkte. Dass die Bürgerrechte der Frau vielfach durch den Vater bestimmt werden, wird durch verschiedene Erkenntnismittel belegt (vgl. BAMF, Glossar

- 14 -

- 14 -

Islamische Länder, Band 13 Marokko, Januar 2009, S. 18). Dass der patriarchalische Vater der Klägerin das eigenmächtige Handeln dieser nicht tolerieren wird, hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt. Es kommt hinzu, dass sie schwanger ist (vgl. das Ärztliche Zeugnis des Herrn Dr. [REDACTED] nachdem bei der Klägerin eine Schwangerschaft vorliegt und der mutmaßliche Entbindungstermin der 22. Juni 2011 ist) und sie damit ganz offensichtlich eine Beziehung zu einem Mann eingegangen ist. Dass der Vater der Klägerin, der dieser vor ihrer Ausreise nach Deutschland sogar strenge Bekleidungs Vorschriften machte und sie schlug, wenn sie sich widersetzte, sich aufgrund dieser ganz eindeutig eigenmächtigen Handlung seiner Tochter in seiner Ehre verletzt sehen und diese hart bestrafen wird, hat die Klägerin überzeugend vermittelt.

Auch in dem Fall, dass ihre Ehe in Marokko nicht als rechtsgültig anerkannt wird, ist der Klägerin eine Rückkehr nach Marokko nicht zumutbar. Dies gilt fraglos dann, wenn sie weiterhin gegen ihren Willen verheiratet werden soll. Selbst wenn sie aufgrund ihrer Schwangerschaft nicht mehr verheiratet werden könnte, da die potentiellen Ehemänner sie deshalb ablehnen würden (was jedoch nach Auffassung der Klägerin nicht der Fall wäre), würden ihr wie oben ausgeführt drakonische Strafen seitens ihrer Eltern, insbesondere ihres Vater drohen, da dieser dann zum einen für sie kein Brautgeld mehr erzielen könnte und seine Tochter zum anderen die Familienehre verletzt hat. Diese von ihrem Vater ausgehende Gefahr der Bestrafung durch die Anwendung erheblicher körperlicher Gewalt, die evtl. sogar zum Tode der Klägerin führen würde, überschreitet eindeutig das asylrelevante Maß.

Beide aufgezeigten Verfolgungsvarianten (zum einen die Zwangsverheiratung, sofern diese trotz Heirat nach islamischem Recht und trotz Schwangerschaft noch tatsächlich möglich und zum anderen die drohende körperliche Gewalt bei nicht mehr erfolgreicher Verheiratung) durch den Vater betreffen die Klägerin in einem verfolgungserheblichen Merkmal, nämlich dem für sie unverfügbaren Merkmal des weiblichen Geschlechts und der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Frauen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 und 3 AufenthG, da sie Folge der verweigerten Zwangsverheiratung sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Da das Gericht nach alledem bereits davon überzeugt ist, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Marokko entweder eine Zwangsheirat oder aber erhebliche Misshandlung

- 15 -

- 15 -

gen durch ihre Eltern drohen, musste dem vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin hilfsweise gestellten Beweisantrag nicht mehr nachgegangen werden.

Die der Klägerin drohende Verfolgung durch ihre Eltern stellt auch nach Maßgabe von § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG eine relevante nichtstaatliche Verfolgung dar, da der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, nicht in der Lage sind, der Klägerin Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Einen effektiven Schutz im Sinne von § 60 Abs. 1 S. 4 lit. c) AufenthG vermag der marokkanische Staat in diesem Zusammenhang nicht zu gewähren. In Bezug auf Zwangsverheiratungen eines volljährigen Mädchens (die Klägerin ist mittlerweile 18 Jahre alt) durch die Eltern ist es aus Sicht des Staates nicht erforderlich, effektiv dagegen vorzugehen (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 17. Juni 2004 an das VG Köln). Angesichts dessen geht das Gericht davon aus, dass der marokkanische Staat ebenso keine Veranlassung sehen wird, die Klägerin vor den Folgen der verweigerten Zwangsheirat, insbesondere vor Gewaltausübung durch den Vater, zu schützen (zu einem Entkommen vor familiären Repressionen in Marokko vgl. BAMF, Glossar Islamische Länder, Band 13 Marokko, Januar 2009, S. 19).

Es besteht auch im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung für die Klägerin keine zumutbare inländische Fluchtalternative. Eine inländische Fluchtalternative setzt nach der Rechtsprechung (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 10. Februar 2010 - 13 LB 69/03 - juris) voraus, dass der Ausländer in anderen Teilen seines Heimatstaats vor (erneuter) politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm am Ort einer solchen inländischen Fluchtalternative keine sonstigen unzumutbaren Gefahren und Nachteile drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylrechtlich erheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen. Dies stimmt im Wesentlichen mit Art. 8 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie überein, der vorsieht, dass die Mitgliedstaaten bei der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz feststellen können, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, und von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Nach Art. 8 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie gilt ferner, dass die Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil eines Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den An-

- 16 -

- 16 -

trag berücksichtigen. Nach Art. 8 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie gilt schließlich, dass Abs. 1 auch dann angewendet werden kann, wenn praktische Hindernisse für eine Rückkehr in das Herkunftsland bestehen. Ob sonstige unzumutbare Gefahren und Nachteile am Herkunftsort so nicht bestünden, ist nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG und Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie nicht mehr maßgeblich.

Insbesondere bei Berücksichtigung der persönlichen Umstände der Klägerin nach Art. 8 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie kann ihr nicht zugemutet werden, in andere Landesteile (beispielsweise in die Großstädte) auszuweichen. Zwar ist davon auszugehen, dass ihre Familie sie nicht in absehbarer Zeit aufspüren würde, wenn sie in einen anderen Ort als ihr Heimatdorf zurückkehrt. Zumindest hat die Klägerin nichts Dahingehendes vorgetragen und sie hat außer einer Tante und einem Onkel, zu denen sie keinen Kontakt mehr hat, anscheinend auch keine weit verstreut lebende Großfamilie, so dass die Gefahr der Entdeckung nicht realistisch erscheint. Zudem ist es ihrer älteren Schwester bereits vor einigen Jahren gelungen, aus dem Elternhaus zu fliehen und an einem anderen, unbekanntem Ort zu leben, ohne dass ihre Familie Kontakt zu ihr herstellen konnte. Allerdings könnte die Klägerin in einem anderen Landesteil ohne die Unterstützung ihrer Familie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht existieren; insbesondere nicht als Schwangere bzw. junge Mutter. Die Situation der unverheirateten Mütter und ihrer nicht-ehelich gezeugten Kinder ist in Marokko insbesondere wegen der gesellschaftlichen Anschauungen schwierig, wobei es sich dabei um ein Tabuthema handelt und es daher dazu keine nachprüfbaren Angaben oder gar offizielle Statistiken gibt. In weiten Teilen der von den islamischen Traditionen geprägten marokkanischen Gesellschaft stellt die nichteheliche Geburt einen Makel dar, der sowohl dem Kind als auch seiner Mutter anhaftet (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 18. April 2007 an VG Minden). Allein erziehende Mütter werden gesellschaftlich geächtet (vgl. BAMF, Glossar Islamische Länder, Band 13 Marokko, Januar 2009, S. 18). Nach Angaben von Nichtregierungsorganisationen kam es vereinzelt insbesondere in ländlichen Gegenden, in denen die Traditionen eine größere Rolle spielen, zu körperlichen Übergriffen auf unverheiratete Mütter. Erkennbare staatliche Initiativen zum Schutz von außerhalb der Ehe geborenen Kindern und ihren Müttern gibt es nicht, die nicht verheirateten Mütter können Unterstützung bei der Betreuung der Kinder sowie juristischen und medizinischen Problemen jedoch von einigen nichtstaatlichen Organisationen erfahren. Diese Institutionen, die sich überwiegend in den Großstädten befinden, bieten den Frauen mitunter auch Ausbildungen hauptsächlich als Köchinnen, Näherinnen und Frisörinnen an. Insgesamt ist die Lage auf dem marokkanischen Arbeits-

- 17 -

- 17 -

markt jedoch unabhängig von der Situation und Vorbildung als schwierig einzuschätzen. Bei der Beurteilung der Gefahrenlage kommt es entscheidend auf den jeweiligen Einzelfall, d.h. auf die soziale Herkunft und das Bildungsniveau der betroffenen Frau, einen etwaigen Rückhalt in ihrer Familie, lokale Besonderheiten und ähnliches, vor allem aber auf den persönlichen Einsatz und die Willenskraft der Frau an (vgl. zum Ganzen Auswärtiges Amt, Auskunft vom 18. April 2007 an VG Minden; VG Minden, Urteil vom 19. Januar 2010 - 10 K 1693/09.A - V.n.b.). Nach einer Gesamtwürdigung der individuellen Umstände im Falle der Klägerin muss demnach für sie eine Fluchtalternative in andere Landesteile ausgeschlossen werden. Sie kann als schwangere Frau bzw. junge Mutter nach ihrem ausgeführten persönlichen Schicksal nicht auf die Unterstützung ihrer Familie zählen - vielmehr müsste sie ja gerade versuchen, sich vor dieser zu verbergen - , sie hat nach ihren Aussagen in der mündlichen Verhandlung keinen Schulabschluss und keine Berufsausbildung und es ist äußerst unsicher, ob sie die Möglichkeit bekäme, Hilfe durch die Aufnahme in die genannten Programme der Nichtregierungsorganisationen zu erlangen. Da die Klägerin erst 18 Jahre alt ist, noch nie allein gelebt hat oder für sich selbst sorgen musste, erscheint es dem Gericht ausgeschlossen, dass ihr das Aufbauen einer eigenen Existenz bei einer Rückkehr nach Marokko als Schwangere bzw. mit einem kleinen Kind möglich wäre.

Zudem würde sie möglicherweise - wenn ihre in Deutschland eingegangene Verbindung nicht als wirksame Ehe angesehen wird - aufgrund der Strafbarkeit von außerehelichem Geschlechtsverkehr in Marokko strafrechtlich verfolgt (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Minden vom 18. April 2007), so dass ihr auch aus diesem Grund ein Ausweichen in andere Landesteile nicht zumutbar ist.

Über die Hilfsanträge war nicht zu entscheiden, weil dem Hauptantrag der Klägerin entsprochen wurde.

Die im angefochtenen Bescheid vom 22. April 2009 getroffene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, ist im Übrigen gegenstandslos. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird die Feststellung in einem Bescheid des Bundesamtes, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos, wenn die Asylklage Erfolg hat (BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 - juris). Das gilt in gleicher Weise für die

- 18 -

- 18 -

Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der an die Stelle des § 53 AusIG getreten ist (vgl. VG Bremen, Urteil vom 7. Januar 2010 - 2 K 92/08.A - juris).

Schließlich kann auch die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung unter Ziffer 3 der angefochtenen Bundesamtsentscheidung keinen Bestand haben. Dies folgt bereits aus § 34 Abs. 1 AsylVfG, wonach das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung erlässt, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass für eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach dem Willen des Gesetzgebers dann kein Raum ist, wenn eine Flüchtlingsanerkennung erfolgt oder - wie hier aufgrund des vorliegenden Urteils - zu erfolgen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG. Die Klägerin hatte zunächst auch beantragt, sie als Asylberechtigte anzuerkennen, diesen Antrag jedoch zurückgenommen. Die vorgenommene Kostenquotelung erscheint nach Wertung des Verhältnisses der Asyl- zur Flüchtlingsanerkennung, die das Bundesverwaltungsgericht vornimmt (vgl. Beschluss vom 29. Juni 2009 - 10 B 60.08. u.a. - juris Rn. 9), angemessen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum

- 19 -

- 19 -

Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtig-  
ten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Dr. Seeringer



Ausgefertigt:

08. Nov. 2010

Oldenburg

Stellvertreter

als Urkundenbesitzer der Geschäftsstelle

